

Berufliche Rechte und Pflichten der angestellten Psychotherapeuten

Grundsätzlich gilt:

Alle PsychotherapeutInnen, auch KollegInnen in einem Dienstverhältnis bzw. als Angestellte, unterliegen in allem was ihre psychotherapeutische Tätigkeit anbelangt, den Bestimmungen und Regelungen des Psychotherapiegesetzes.

Die selbständige Ausübung der Tätigkeit besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung, ist also unabhängig davon, ob diese Tätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt wird. (PthG §1, Abs.1 u. 2)

Die angestellte PsychotherapeutIn im Team

Zur Abstimmung eines bestmöglichen Gesamtbehandlungskonzeptes in einem multiprofessionellen Team müssen all jene Zusammenhänge – diese können medizinischer, psychotherapeutischer oder klinisch-psychologischer Art sein – ,die im Team für den Behandlungserfolg benötigt werden, ausgetauscht werden.

Die PsychotherapeutIn wird ihre diagnostischen und psychodynamischen Einschätzungen einbringen, dies jedoch ohne Preisgabe der lebensgeschichtlichen und emotionalen Erfahrungsinhalte des Klienten. Die therapeutischen, diagnostischen und prognostischen Einschätzungen unterliegen nicht der Schweigepflicht.

Die KlientIn ist gleich zu Beginn einer Behandlung darüber zu informieren - Aufklärungspflicht - ,wie auch über die Verschwiegenheitspflicht aller Teammitglieder. Aus dem Team dürfen keine Geheimnisse an Dritte weitergegeben werden.

Die PsychotherapeutIn in einem Team ist also in einem doppelten Sinn gefordert: einerseits muss sie die ihr von der KlientIn anvertrauten Inhalte im Sinne der Verschwiegenheitspflicht schützen, gleichzeitig muss sie mit dem Team fachlich kooperieren.

Aufgrund dieses Spannungsverhältnisses kann die PsychotherapeutIn im Team in einen Gewissenskonflikt zwischen Wahrung der Verschwiegenheit einerseits und Notwendigkeit der Information anderer Teammitglieder oder von Dritten kommen. Es kommt zur Kollision zweier Rechtsgüter: zwischen dem – geringerwertigen – Schutz des Geheimnisses und dem – höherwertigen – Schutz von Leib, Leben und psychischer Gesundheit.

Ad Geheimnis:

Im Psychotherapiegesetz ist das Wort „Geheimnis“ nicht näher definiert.

In der Therapie muss jedoch die PsychotherapeutIn mit der KlientIn vorher klären, was als Geheimnis einzustufen ist – und umgekehrt, welche Tatsachen aufgrund der geplanten Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen keinesfalls als Geheimnis angesehen werden können.

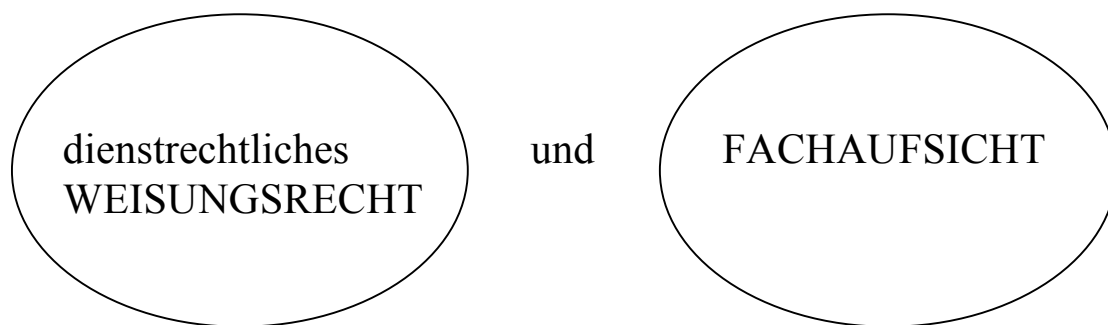
Auch eine Einwilligung der KlientIn entbindet die PsychotherapeutIn jedoch nicht von vornherein von ihrer Verschwiegenheitspflicht. Sie muss selbst entscheiden, wieweit die Weitergabe der Daten die Weiterentwicklung der KlientIn fördert und muss auch aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz einschätzen, was für die KlientIn ein Geheimnis oder ein beschämender Inhalt sein könnte.

Zusammengestellt von der Ethikkommission:

Dr. Hadwig Seidl, Dr. Jutta Lercher – Schwarzwälder, Mag. Bianca Nosternig ,
April 2006

Verschwiegenheit und Fachaufsicht / Weisungsrecht

Aufgrund der Einbindung der PsychotherapeutIn in dienstrechtliche und organisatorische Strukturen ergibt sich seitens der Vorgesetzten



z.B. Vorgaben bzgl.
Dienstort
Dienstzeit
Diensteinteilung

z.B. grundsätzliche Vorgaben bei
Behandlungen, bei Beratungen,
einzusetzenden Mitteln
(best. Interventionsstrategien und
Methoden) mit dem Ziel, die
Behandlung auf die Art und das Profil
einer Einrichtung, auf die Ausform-
ung des Angebotes auszurichten
(wie Kriseninterventionszentrum,
onkolog. Abteilung)

z.B. Anordnung berufsbegleitender
Supervision bei einer außen-
stehenden SupervisorIn und freie
Wahl der SupervisorIn

z.B. fachliche Anweisung, wenn das Wohl
des Pat. in einer best. Situation
konkret gefährdet ist

Falls Anforderungen und Bestimmungen aus diesen beiden Bereichen nicht in Einklang mit der eigenverantwortlichen Berufsausübung (lt.PthG § 1, Abs.1 u. 2) zu bringen sind, bedarf es seitens der PsychotherapeutIn einer Rechtsgüterabwägung. Letztendlich muss die Entscheidung in der unmittelbaren Situation die PsychotherapeutIn in ihrer fachlichen Kompetenz selbst treffen.

Grundsätzlich gilt:

Die Anwendung psychotherapeutischer Kenntnisse und Fähigkeiten in Ausübung des Berufs erfolgt persönlich und unmittelbar. Die gesetzlich abgesicherte Eigenständigkeit äußert sich insbesondere in der eigenverantwortlichen, fachlich weisungsfreien Berufsausübung (Pth.G. §1, Abs.1 u. 2)

- d.h.die persönliche Haftung ist nicht durch dienstliche Vorschriften aufhebbar
- d.h. die angestellte PsychotherapeutIn hat ihre Befähigung zur Ausübung von Psychotherapie bereits mit der Eintragung in die Psychotherapeutenliste nachgewiesen und muss ihre Berufsfähigkeit nicht von einer Fachaufsicht des Vorgesetzten nachbeurteilen lassen